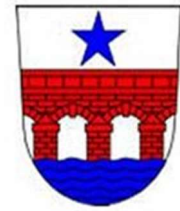


Lichtleitlinie der Stadt Marktheidenfeld



Präambel:

Im Bewusstsein der Notwendigkeit einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Entwicklung bekennt sich die Stadt Marktheidenfeld zu dem Ziel unnötige und vermeidbare Lichtimmissionen zu vermeiden.

Der natürliche Tag-Nacht-Rhythmus bestimmt das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen. Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass durch künstliche Beleuchtung dieser Rhythmus sowie die grundlegendsten Abläufe allen Lebens beeinflusst und verändert werden können.

Auch der Bundes- und Landesgesetzgeber erkennt zunehmend das Problem der nächtlichen Lichtimmissionen. So hat der Freistaat Bayern im Jahr 2019 die Art. 11a BayNatSchG und Art.9 BayImSchG neu geschaffen und dabei insbesondere die Anstrahlung baulicher Anlagen der öffentlichen Hand in der Kernnachtzeit von 23 Uhr bis zur Morgendämmerung dem Grunde nach untersagt.

Die Reduzierung von nächtlicher Beleuchtung auf ein – aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – unbedingt erforderliches Maß dient dabei nicht nur der Energieeinsparung und Ressourcenschonung, sondern ist zugleich geeignet negative Auswirkungen von Lichtimmissionen auf Natur und Artenvielfalt (u.a. Schutz von Insekten, Vögel, Fledermäuse) zu reduzieren. Zugleich dient sie der Gesunderhaltung der Bevölkerung, der Minimierung nachbarschaftlicher Konflikte, dem Erhalt und der Verbesserung des nächtlichen Landschafts- und Ortsbilds sowie der Ermöglichung eines ungestörten Blicks auf den nächtlichen Sternhimmel.

Die Stadt Marktheidenfeld ist sich bewusst, dass auch bei der Beleuchtung von Gebäuden, Straßen, Flächen und anderen Objekten verschiedene Interessen in Konkurrenz treten und daher stets eine interessensgerechte Abwägung im Rahmen der Gesetze erfolgen muss.

Diese Lichtleitlinie versteht sich vor diesem Hintergrund als maßstabgebend für das eigene Handeln der Stadt Marktheidenfeld sowie als Handlungsempfehlung für die Bevölkerung, die Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe, privaten Haushalte sowie alle anderen in der Stadt agierenden natürlichen und juristischen Personen.

Die Stadt Marktheidenfeld behält sich auch für ihr eigenes Handeln im begründeten Einzelfall und anlassbezogen (u.a. bei Festivitäten, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen) Abweichungen von den Grundsätzen als temporäre Ausnahme vor.

I. Grundsätze:

Die Stadt Marktheidenfeld verpflichtet sich beim Einsatz von Beleuchtungsmitteln folgende Grundsätze zu beachten:

- Künstliches Licht sollte nur eingesetzt werden, wenn es aus nachvollziehbaren Gründen unbedingt notwendig ist. Es sollte soweit möglich lediglich die zur Erreichung des Beleuchtungszwecks mindestens notwendige Lichtmenge und Lichtintensität eingesetzt werden.

- Künstliches Licht sollte nur dorthin strahlen, wo es auch tatsächlich benötigt wird. Eine An- und Bestrahlung nicht genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
- Die Lichtpunkthöhen, d.h. die Montage der Lichtquellen sollten dem Bedarf angepasst und möglichst niedrig, d.h. bodennah gehalten werden.
- Künstliches Licht sollte nach Möglichkeit nur dann eingeschaltet sein, wenn es tatsächlich benötigt wird beziehungsweise bedarfsorientiert reduziert werden bis hin zur vollständigen Abschaltung.
- Künstliches Licht sollte dabei möglichst geringe Blauanteile enthalten und daher nur bernsteinfarben bis warmweiß mit Farbtemperaturen von 1700 bis 2700 Kelvin, max. jedoch 3000 Kelvin (K) sein.

II. Umsetzung

Die Umsetzung der Grundsätze soll dabei insbesondere wie folgt erfolgen:

1. Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen:

Grundsätzlich ist bzgl. jeder Lichtemissionsquelle zur Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen zu hinterfragen, ob und inwieweit durch sie tatsächlich Flächen beleuchtet werden, welche aus Gründen des öffentlichen Wohls und insbesondere der öffentlichen Sicherheit tatsächlich beleuchtet werden müssen oder sollten. Soweit neue Lichtemissionsquellen eingerichtet werden sollen, soll bereits im Vorfeld der Errichtung der tatsächliche Beleuchtungsbedarf fachlich festgestellt, bemessen und abgewägt werden.

2. Werbebeleuchtung und Anstrahlungen:

Lichtemissionen von Werbeanlagen und zu Werbezwecken sollen soweit möglich reduziert werden. Dies gilt sowohl für selbstleuchtende als auch für angestrahlte Werbeflächen.

- Anstrahlungen von Werbeflächen sollen dabei so erfolgen, dass die gesamte Lichtmenge möglichst ausschließlich auf die anzustrahlende Werbefläche fällt.
- Die Anstrahlung des Himmels sowie von Vegetationsflächen ist ebenso wie eine Blendwirkung für Bewohner und Passanten unbedingt zu vermeiden.
- Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung, insbesondere Effektbeleuchtung, ist zu vermeiden.
- Selbstleuchtende Werbeanlagen sollten so gestaltet und installiert werden, als dass die größten Flächenanteile der leuchtenden Werbeanlage in dunklen Farben gehalten werden. Helle, insbesondere weiße Hintergründe sind zu vermeiden.
- Es wird angestrebt auch Schaufensterbeleuchtung so zu gestalten, als dass möglichst wenig Lichtemissionen in den öffentlichen Raum vor den Schaufenstern geraten.

3. Außenbeleuchtung für Industrie, Handel und Gewerbe

Die Stadt Marktheidenfeld legt allen Industrie-, Handels- und sonstigen Gewerbebetrieben nahe, die oben genannten Grundsätze umzusetzen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, wie etwa die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 andere Anforderungen an die Beleuchtung stellen (z.B. bei nächtlicher Produktion, wenn die ausgeleuchteten Flächen tatsächlich genutzt werden). Es

wird empfohlen insbesondere die Werte der ASR A3.4 nicht erheblich (max. 10 %) zu überschreiten.

Industrie-, Handels- und sonstige Gewerbebetriebe werden aufgefordert außerhalb ihrer tatsächlichen Betriebs- und Nutzungszeiten die Beleuchtung erheblich zu reduzieren oder soweit möglich gänzlich auszuschalten. Auch während der Betriebszeit sollte Beleuchtung nur bedarfsorientiert eingesetzt werden. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Licht nicht wesentlich über die eigentliche Nutzfläche hinausstrahlt. Dieses Ziel kann etwa durch den Einsatz von Leuchtmitteln mit asymmetrischer Planflächen-Lichtverteilung oder äquivalenten LED-Strahlern mit horizontaler Montage erreicht werden. Freistrahkende Lichtquellen (z.B. Röhren) sollten zudem nicht ohne Abschirmung nach oben und zur Seite eingesetzt werden.

4. Außenbeleuchtung im Privatbereich

Die Stadt Marktheidenfeld bittet auch die privaten Haushalte insbesondere mit Beleuchtungen des jeweiligen Grundstücksaußenbereichs (u.a. Gärten, Stellplätze, Hauseingänge und Privatwege) zurückhaltend umzugehen und dortige unnötige Lichtimmissionen weitestgehend zu vermeiden.

Hierzu werden folgende konkrete Empfehlungen gegeben:

- Es sollten nur Leuchten (besonders Wandleuchten) eingesetzt werden, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen
- Treppen- und Gehwegbeleuchtung sollte nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen. Dabei sollten die Leuchten möglichst niedrig installiert und somit mit niedrigen Lichtpunkthöhen eingesetzt werden.
- Auf ein Anstrahlen von Bäumen, Büschen und Fassaden sollte verzichtet werden.
- Flache LED-Strahler sollten zur Vermeidung störender Blendwirkung horizontal und keinesfalls aufgeneigt montiert werden
- Der Einsatz rundum strahlender Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom von mehr als 50 Lumen sollte vermieden werden
- Die Beleuchtungsdauer sollte möglichst durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder andere „smarte“ Technologien auf kurze Beleuchtungszeiten beschränkt werden.
- Soweit Beleuchtungen notwendig und nicht zu vermeiden sind, sollte möglichst warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von max. 2700 K oder weniger eingesetzt werden.
- Es sollte auch bei der Auswahl und Montage von Innenbeleuchtungsmitteln bedacht und berücksichtigt werden, dass diese möglichst wenig Lichtimmissionen aus dem Innenraum in den Außenraum verursachen.